

Schutzkonzept BWZ Brugg (Stand 10. Januar 2022)

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht im üblichen Klassenverbund statt. Dieses Schutzkonzept gilt für alle Personen, welche sich am BWZ Brugg aufhalten (Grundbildung, Weiterbildung Gärtner, ÜKs, externe Vermietungen, Besucher etc.).

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen das Kaskadenprinzip:

- Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln
- Einhalten der Abstandsregeln
- Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
- Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)



Es gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- für eine einzelne Schülerin beziehungsweise einen einzelnen Schüler im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen;
- zur Konsumation von Speisen oder Getränke konsumieren. auf den dafür gekennzeichneten Sitzplätzen gestattet. Es gilt eine Sitzpflicht und der Mindestabstände, ist einzuhalten;
- für Personen, die alleine in geschlossenen Räumen arbeiten;
- für Personen, die mit einem Attest belegen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen die Abstandsregeln einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten. Zudem sind Personen mit einer bescheinigten Maskentragdispens verpflichtet, entweder einen Nachweis zu erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder sich wöchentlich testen zu lassen (PCR-Test);
- im Freien ist das Tragen von Masken freiwillig.

Sportunterricht wird unter Anwendung einer geeigneten Unterrichtsgestaltung durchgeführt, wo-bei in Innenräumen eine Maskentragpflicht gilt und Körperkontakt zu vermeiden, respektive auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist.

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Lernenden.

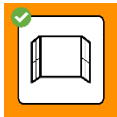


Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu [Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.](#)

An allen Eingängen und in den Toiletten stehen zusätzlich Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. In den Unterrichtszimmern befinden sich Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern.

Vor und nach der Nutzung von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Anschauungsmaterial, Elektrolaboren, Computer etc. müssen die Hände gereinigt werden.

Die Lernenden reinigen am Unterrichtsschluss ihr Pult mit Reinigungsmittel. Die Lehrpersonen sind für die Durchführung verantwortlich.



In allen Unterrichtszimmern sind CO₂-Messgeräte installiert. Ab einer CO₂-Konzentration von 1400 ppm (Skala «POOR») muss dringend gelüftet werden.

Ansonsten sind die Empfehlungen des BAG <https://www.schulen-lueften.ch/de> einzuhalten.



Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden ist zwischen allen Personen der vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst einzuhalten. wobei der Unterricht (dies gilt auch für den Sportunterricht) dadurch nicht eingeschränkt werden soll.



Die Lehrpersonen erstellen einen verbindlichen Klassenspiegel. Es muss jederzeit der Nachweis erbracht werden können, wer an welchem Platz gearbeitet hat.

Klassen- und Schulanlässe

Bei der Durchführung von Exkursionen sowie öffentlichen und schulinternen Anlässen und Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln und die allfälligen weiteren geltenden Schutzkonzepte (z.B. ÖV) zu befolgen. Auf mehrtägige Exkursionen wird vorerst verzichtet.

Im Falle von Schulanlässen und -veranstaltungen die jeweiligen Bestimmungen für Veranstaltungen gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (vgl. [Art. 14](#), [Art. 14a](#) und [Art. 15](#)) 2 sowie die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-V AG](#)) befolgt werden.

Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit mit externen Teilnehmenden (bspw. Elternabende, Informationsveranstaltungen etc.) sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten hier eine maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen, eine Maskentragpflicht sowie nach Möglichkeit die Einhaltung des erforderlichen Abstands und es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

Lehrerkonferenzen und andere vollständig schulinterne Anlässe sind ebenfalls von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten lediglich die obigen Ausführungen zu den Hygiene-, Verhaltens- und Abstandsregeln.

Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Für den Schutz besonders gefährdeter Personen gilt [Art. 27a](#) der Covid-19-Verordnung 3.

Verhalten bei COVID-19-Fälle

Stand	Verhalten	Informationen	Absenz
Krankheitssymptome	bleibt zu Hause	Lernender → Klassenlehrperson	abwesend (Krank)
positivem Befund	bleibt zu Hause nach Möglichkeit Fernunterricht via Teams	Lernender → Klassenlehrperson → Verwaltung → BKS	abwesend (Krank) anwesend (Fernunterricht u. Verfügung CONTI vorhanden)
Verordnete Quarantäne durch CONTI	Fernunterricht via Teams	CONTI → Lernende → Klassenlehrer → Verwaltung → BKS	anwesend (Verfügung CONTI vorhanden)
Kontakt zu Personen mit Symptomen	Teilnahme am Unterricht unter konsequenter Einhaltung der Schutzmassnahmen		anwesend
Kontakt mit Personen mit positivem Befund	Bei engem Kontakt gilt die <u>Anweisung des BAG</u> → Quarantäne mit Fernunterricht	→ Lernende → Klassenlehrer → Verwaltung → BKS	anwesend (bei Fernunterricht)

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulverwaltung zu informieren. Die Schulverwaltung meldet den Fall über das hierfür vorgesehene Formular im Schulportal.

Für die Umsetzung verantwortliche Person

Alex Simmen

Rektor BWZ

T +41 56 460 01 08

M +41 79 798 71 68

alex.simmen@bwzbrugg.ch